

ANTRAG

auf Ermäßigung des Elternbeitrages für den Besuch
der ganztägigen Schulform

Ing. Christina Bock
+43(0) 7235 / 63155 / DW 154
c.bock@gallneukirchen.oeo.gv.at

Daten der/des Erziehungsberechtigten:

Familienname- und Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus Nr., PLZ, Ort	

Schülerdaten:

Familien- und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Schule	Klasse

Mit meiner Unterschrift bestätige Ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Die für den Nachweis des Einkommens erforderlichen Unterlagen lege ich bei.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

- am Stadtamt Gallneukirchen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: Petra Royer, 0676/5353920, p.royer@gallneukirchen.oeo.gv.at

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
-------	--------------------------------------

Bewertung des Einkommens (siehe Abschnitt I §4 der Tarifordnung)

(1) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung zu erbringende Elternbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegatt:innen, Lebensgefährt:innen oder eingetragenen Partner:innen und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (3) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (4) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen;
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (5) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen
- (6) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (7) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags.
- (8) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 OÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 OÖ. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014. Wenn das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde zu Grund liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat, wird der Elternbeitrag lt. Abs (1) vorgeschrieben.
- (9) Für die Berechnung des Einkommens sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der zuletzt vorangegangenen drei Monate nachgewiesen werden. Der Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (10) Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Schuljahres sind der Stadtgemeinde umgehend bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Normalbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben.
- (11) Alle Einkommensnachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind bis Ende September des laufenden Schuljahres der Stadtgemeinde Gallneukirchen vorzulegen, ansonsten ist der Normalbeitrag zu leisten. Wird der Normalbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.